



Österreichische Sportwetten GmbH
Rennweg 44, A-1038 Wien
Tel.: +43 (1) 711 77
Fax: +43 (1) 711 77-8359
kontakt@tipp3.at, www.tipp3.at
FN 196645 i, Handelsgericht Wien
DVR-Nr: 3000305

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, 30. März 2021
ED

Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf „Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden“ erlauben wir uns innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Sportwetten GmbH (ÖSW) bietet in Oberösterreich seit dem 24. August 2001 Sportwetten unter dem Markennamen „tipp3“ über das Annahmestellennetz der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. auf der rechtlichen Grundlage einer Bewilligung der Oberösterreichischen Landesregierung an.

Das Vertriebsnetz umfasst in Oberösterreich 504 tipp3 Annahmestellen (per 28.2.2021), davon 321 Tabaktrafiken, weiters Banken, Postämter, Lebensmitteleinzelhandel, vereinzelt Tankstellen und das Casino Linz.

Als verantwortungsvoller Anbieter von Sportwettenprodukten unterstützt die ÖSW alle Maßnahmen, die dem Jugendschutz, dem Spielerschutz der Spielsuchtprävention sowie der Geldwäscheprävention im Besonderen dienen. Schon jetzt werden die Annahmestellenleiter in den Oberösterreichischen Annahmestellen (mehrheitlich Tabaktrafiken) regelmäßig in diesen Bereichen

geschult. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch im Hinblick auf den Jugendschutz, wird im Rahmen von regelmäßigen Schulungen überprüft. Verstöße gegen diese Vorgaben können bis zur Kündigung des Annahmestellenvertrages führen. Hervorzuheben ist bei diesem Modell, dass die durchschnittlichen Wetteinsätze gering sind und die soziale Kontrolle, insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes, durch das Annahmestellenpersonal gegeben ist.

Unsere internen Prozesse sind darauf ausgerichtet, mögliche Risiken in Bezug auf Geldwäsche frühestmöglich zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren. Aufgrund der geringen Einsätze bei der Angebotsform von tipp3 über das Annahmestellenvertriebsnetz der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H ist aus unserer Sicht das Geldwäscherisiko sehr gering. Dennoch betreibt die ÖSW ein zertifiziertes Risikomanagementsystem und entsprechendes Monitoring. Kernaufgabe ist es, Wettbetrug und Geldwäsche frühzeitig zu erkennen um so Schaden vom Unternehmen abwenden zu können. Laufendes Monitoring auf eingehende Wetten ermöglicht es, auf auffälliges Wettverhalten sofort reagieren zu können.

Durch kontinuierliche Beobachtung des Marktes (Quotenvergleich) und Risikosteuerung können korrigierende Maßnahmen (z.B. Streichung Sportereignis aus Wettprogramm, Limitierung Wetteinsätze, Reduzierung der Wett-Quote, ...) ergriffen werden.

Aus den oben genannten Gründen erscheint es, seitens des Oberösterreichischen Gesetzgebers ein richtiger Schritt zu sein, ein niederschwelliges, auch aus dem Blickwinkel der Spielsuchtprävention wenig gefährliches Wettangebot weiterhin ohne Registrierungsprozess zuzulassen, wengleich eine Senkung der Wertgrenze von € 70,- auf € 50,- aus wirtschaftlicher Sicht für die ÖSW ein schmerzlicher ist. Der namhafte Experte Prim. Dr. Kurosch Yazdi hat in einer Stellungnahme (vom Juni 2020) zu dieser Fragestellung festgehalten „Aus rein suchtmedizinischen Überlegungen heraus scheint eine deutliche Reduktion der Grenze für eine Identifizierungspflicht (derzeit ab 70 €) bei der von der Österreichischen

Sportwetten GmbH angebotenen Sportwetten-Angebot über Vertriebspartner nicht unbedingt notwendig zu sein.“

Die Klarstellung hinsichtlich der Definition von „Wettterminals“ als Geräte, die einen unmittelbaren Wettabschluss zulassen, wird von uns eindeutig begrüßt. Nun gibt es eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich der auch von uns genutzten Eingabegeräte.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir grundsätzlich ordnungspolitische Intentionen im Wettenbereich, die auch dieser Entwurf verfolgt, ausdrücklich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Philip Newald

Geschäftsführer